



## **Stadt Rottenburg am Neckar**

# Satzung

---

über den Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar  
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

---

vom 10.11.2020



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 10.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kostenersatz**

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall wird Ersatz der der Feuerwehr durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar i.S.v. Abs. 1 wird Kostenersatz verlangt,
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,



4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  5. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.
- Auf Antrag eines Minderjährigen kann die Begleichung dessen Kostenersatzpflicht - mit Zustimmung seines Sorgeberechtigten - auch durch freiwillige Arbeitsleistung zugelassen werden.
- (6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (8) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

## **§ 2 Kostenersatzbefreiung**

Folgende Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet sind kostenfrei:

Der Einsatz

1. bei Schadenfeuern (Bränden),
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht sind,
3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 1 Abs. 2, 4 und 5 bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren sind Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, kostenpflichtig.

## **§ 3 Überlandhilfe, Amtshilfe**

- (1) Für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe und Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes oder des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.



## **§ 4 Leistungsgebühr**

Für die Erstellung des Leistungsbescheids nach § 34 Feuerweggesetz Baden-Württemberg mit der Anforderung des Kostenersatzes für einen Feuerwehreinsatz ist eine Leistungsgebühr i. H. v. 63 EUR pro Leistungsbescheid fällig.

Der Gebührenschuldner bestimmt sich nach § 1 Abs. 4 bis 7.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind in dem der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten,
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 1 Absatz 2 Nr. 3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendigen Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr, bei unbefugter Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr mit Antreten der Feuerwehrleute.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids der Stadt an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.



## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) mit Anlage zu § 5 vom 12.11.2013 und Änderung vom 26.07.2016 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 10.11.2020

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS) „Verzeichnis der Kostenersätze“

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze erhoben:

### 1. Personal

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz für die 1. Stunde                                     | 23,03 EUR/Std. |
| 1.2 | Je Stunde und hauptamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz   | 63,08 EUR/Std. |
| 1.3 | Je Stunde Brandsicherheitswache  | 21,03 EUR/Std. |
| 1.4 | Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden                             | 13,00 EUR/Std. |
| 1.5 | Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet. |                |

### 2. Fahrzeuge (genormte und mit diesen vergleichbare Fahrzeuge)

Fahrzeug - Typ	Kostenersatz
Gerätewagen GW-S	20 EUR/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	170 EUR/Std.
Einsatzleitwagen ELW 1	34 EUR/Std.
Vorausrüstwagen VRW	51 EUR/Std.
Drehleiter DLK 23-12 NB	264 EUR/Std.
Kommandowagen KdoW	16 EUR/Std.
Rüstwagen RW	187 EUR/Std.
Mannschaftstransportwagen MTW	20 EUR/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	120 EUR/Std.
Gerätewagen Transport GW-T	54 EUR/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120 EUR/Std.
Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 EUR/Std.
Löschfahrgruppenzeug LF 16/12	120 EUR/Std.
Löschfahrgruppenzeug LF 8	43 EUR/Std.
Löschfahrgruppenzeug LF-GWS	54 EUR/Std.